

# Satzungen des Heimat- und Verkehrsvereins Leiberg e.V.

## **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Leiberg e.V.“ und ist Nachfolger des im Jahre 1956 gegründeten Verkehrsvereins Leiberg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wünnenberg-Leiberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:
  - Mithilfe bei der Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundung dienen (Schaffung von Wanderwegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten usw.).
  - Pflege der Heimatliebe, der Heimatkunde und der heimatlichen Natur.
  - Pflege und Erhaltung der Plattdeutschen Sprache.
  - Erforschung der Heimatgeschichte und die Herausgabe von heimatkundlichen Schriften und Veröffentlichungen.
  - Mitgestaltung bei der Dorferneuerung und Mitsprache bei geplanten Bau- und Sanierungsarbeiten.
  - Empfehlung bei der Vergabe von Straßennamen.
  - Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
  - Pflege der Umwelt, z. B. Aktion „Saubere Welt“.
  - Erhaltung und Stärkung der Zusammenarbeit der Leiberger Vereine.
  - Bemühen um die Integration der Neubürger
  - Mitwirkung bei der Verwaltung, Betreuung und Gestaltung der Ortschaft Leiberg durch Anregungen und Vorschläge im Sinne des Heimatgedankens.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
*Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von maximal € 500,-- pro Jahr und Person ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.*

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2)
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden (Aufnahmeverfahren)
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlußverfahren). Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfach Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellv. Vorsitzenden
  - c. dem Geschäftsführer
  - d. dem Kassierer
  - e. dem stellv. Geschäftsführer
  - f. dem stellv. Kassierer
  - g. 5 Beisitzer
  
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen:
  - a) wenn 1 Mitglied diese beantragt und 10 Stimmen diesen Antrag in offener Abstimmung unterstützen,
  - b) Wenn bei der Vorstandswahl mehr als 1 Kandidat vorgeschlagen wird.Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm:
  - die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlung,
  - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - Einsetzung und Abberufung der Arbeitskreise,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 statt. Der jeweilige Ortsvorsteher und der Ortsheimatpfleger können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugerufen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären, § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in den örtlichen Tageszeitungen „Westfälisches Volksblatt“ und „Neue Westfälische“ und durch Aushang im Vereinskasten.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt drei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über:
  - a) den jährliche Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - b) die Aufgabe des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (7) der Satzung),
  - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 8 Beurkundungen von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wünnenberg, die es ausschließlich und unmittelbar an Leiberger Vereine weiterzuleiten hat, die dem Sinn und Zweck dieses Vereins am nächsten kommen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leiberg, den 25. Juli 1996

gez. Josef Kaiser  
gez. Heribert Schmidt  
gez. Helmut Hesse  
gez. Karl Pickhard  
gez. Adelheid Schäfer  
gez. Sturmius Hesse  
gez. Marie-Luise Pickhard  
gez. Roswitha Hesse